



Cross-Asset- und Strategy-Research

Evergreen Erbschaftsteuer

Eine Reform ist unausweichlich, aber über Details lässt sich streiten

Im Januar preschte die SPD mit einem Vorschlag zur Reform der Erbschaftsteuer vor. Das löste wenig überraschend eine intensive und kontroverse Diskussion aus. Denn neben einem hohen Freibetrag sieht das Konzept auch den Abbau der bisherigen Sonderregeln für Betriebsvermögen vor. Diese Perspektive weckte in Anbetracht der angespannten wirtschaftlichen Lage – gerade auch von Familienunternehmen – erheblichen Widerstand bei den potenziell Betroffenen des Mittelstandes. Die Angst ist verständlich angesichts einer Welle von anstehenden Übergaben an die nächste Generation: Mehr als ein Drittel der mittelständischen Unternehmerinnen ist älter als 60 Jahre (Abb. 1). Das Thema ist also keineswegs theoretisch.

Eine Reform wird kommen müssen

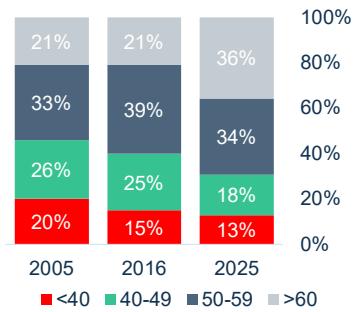
Dass eine Reform der Erbschaftsteuer ansteht, sollte niemanden überraschen. Das Bundesverfassungsgericht hat die derzeit geltenden Regeln seit 1995 mehrfach beanstandet, weil sie dem Gleichheitsgebot (Art. 3 GG) widersprüchen. Ein weiteres Verfahren ist derzeit in Karlsruhe anhängig. Dabei geht es um die Frage, ob Betriebsvermögen in unzulässiger Weise steuerlich begünstigt wird und die aktuellen Regelungen, insbesondere die heute gültigen Verschonungsregeln für Betriebsvermögen, dem Gebot der Gleichbehandlung widersprechen. Große Erbschaften werden typischerweise mit einem niedrigeren Satz besteuert als kleinere, was dem Leistungsfähigkeitsprinzip widerspricht. Nach bereits mehreren Vertagungen ist wohl gegen Jahresende mit einer Entscheidung der obersten Richter zu rechnen. Es wäre meines Erachtens geboten, dass die Politik, statt sich in öffentlichen Diskussionen zu verheddern, zunächst einmal dieses Urteil abwartet.

Dr. Moritz Kraemer

Chefvolkswirt und Leiter Research
LBBWResearch@LBBW.de

13. Februar 2026

Abb. 1: Alternde Unternehmerschaft



Quelle: KfW, LBBW Research.
Unternehmensanteile je Altersklassen der Inhaberinnen und Inhaber von KMU.

SPD-Vorstoß
zur Unzeit:
warten auf
Karlsruhe

Steuereinnahmen stehen dabei gar nicht im Vordergrund. Denn die Erträge der Erbschafts- und Schenkungsteuer sind in der Gesamtschau fast vernachlässigbar. Für dieses Jahr rechnet die Steuerschätzung mit etwas mehr als 12 Mrd. EUR, das entspricht gut einem Prozent des Gesamtsteueraufkommens. Zudem steht die Erbschaftssteuer den Ländern zu. Eine Erhöhung würde vor allem den ohnehin finanzstarken Bundesländern im Westen zugutekommen, während die vererbten Summen im Osten aus historischen Gründen meist vernachlässigbar sind.

Bitte keinen Schnellschuss

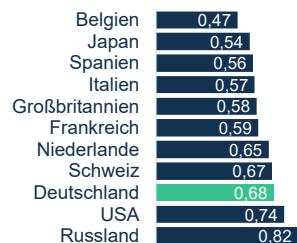
Eine Reform der Erbschaftssteuer bewegt sich zwingend in einem Spannungsfeld zwischen dem Gerechtigkeitsempfinden weiter Teile der Bevölkerung und dem gewünschten Fortbestand familiengeführter Unternehmen. Der Sachverständigenrat hat bereits vor zehn Jahren auf den Reformbedarf hingewiesen. Er sprach sich im [Gutachten von 2015](#) für eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage mit niedrigen Sätzen und großzügigen Stundungen aus. Das entspricht in groben Zügen dem Vorschlag der SPD, der eine Frist von zwanzig Jahren vorsieht. Über die Details lässt sich diskutieren, aber falls Karlsruhe der Politik erneut die rote Karte zeigt, darf die Politik das Thema nicht mehr auf die lange (Regierungs-)Bank schieben. Bei ihren Überlegungen muss sie berücksichtigen, dass die Unternehmensbesteuerung in Deutschland im internationalen Vergleich hoch ausfällt. Vielleicht lassen sich diese beiden Steuerarten ja gemeinsam betrachten. Das könnte möglicherweise den Fortbestand von Familienunternehmen sichern.

Was ist gerecht?

Die Antwort auf die Frage nach Gerechtigkeit liegt im Auge des Betrachters. Aber es ist nicht von der Hand zu weisen, dass ein wachsender Anteil der Bevölkerung beim Thema soziale Gerechtigkeit ein Störgefühl verspürt. Tatsächlich ist die Vermögensverteilung in Deutschland im internationalen Vergleich sehr unausgewogen (Abb. 2). Zudem fällt bei den sogenannten Superreichen, also den Milliardären, auf, dass sich ihre Zahl in Deutschland seit 2007 geschätzt [vervierfacht](#) hat. Und nicht nur das: Eine Auswertung der [Forbes-Liste](#) zeigt auch, dass in Deutschland nur jeder vierte Milliardär sein Vermögen selbst erarbeitet hat. Drei Viertel von ihnen haben den Wohlstand großen Erbschaften zu verdanken. Das ist unter den betrachteten 34 Ländern der höchste Anteil weltweit (Abb. 3). Selbst wenn die angewandte Methode der Klassifizierung sicher nicht unangreifbar ist, zeigen die Größenordnungen dennoch, dass die Politik sich nicht länger wegducken kann, ohne eine weitere Polarisierung der Gesellschaft zu riskieren. Wichtig bleibt aber auch dann, dass wir nach pragmatischen und nicht klassenkämpferisch-ideologischen Lösungen suchen – gerade in einem Land, das wie unseres derart von Familienunternehmen geprägt ist. Der Fortbestand familiengeführter Unternehmen, eine zentrale Säule unseres Wohlstands, darf nicht auf dem Spiel stehen.

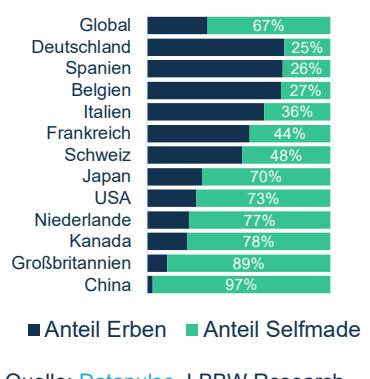
Im Spannungsfeld zwischen Politik und Wirtschaft

Abb. 2: Vermögenskonzentration (2024, Gini-Koeffizient)



Quelle: [UBS](#), LBBW Research.
Je höher der Gini-Koeffizient, desto ungleicher die Verteilung.

Abb. 3: Quelle des Vermögens von Milliardären



■ Anteil Erben ■ Anteil Selfmade

Quelle: [Datapulse](#), LBBW Research

Disclaimer:

Diese Publikation richtet sich ausschließlich an Empfänger in der EU, Schweiz, in Liechtenstein und dem Vereinigten Königreich.

Diese Publikation wird von der LBBW nicht an Personen in den USA vertrieben und die LBBW beabsichtigt nicht, Personen in den USA anzusprechen.

Aufsichtsbehörden der LBBW: Europäische Zentralbank (EZB), Sonnemannstraße 22, 60314 Frankfurt am Main und Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn / Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt.

Diese Publikation beruht auf von uns nicht überprüfbaren, allgemein zugänglichen Quellen, die wir für zuverlässig halten, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit wir jedoch keine Gewähr übernehmen können. Sie gibt unsere unverbindliche Auffassung über den Markt und die Produkte zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses wieder, ungeachtet etwaiger Eigenbestände in diesen Produkten. Diese Publikation ersetzt nicht die persönliche Beratung. Sie dient nur Informationszwecken und gilt nicht als Angebot oder Aufforderung zum Kauf oder Verkauf. Für weitere zeitnähere Informationen über konkrete Anlagermöglichkeiten und zum Zwecke einer individuellen Anlageberatung wenden Sie sich bitte an Ihren Anlageberater.

Wir behalten uns vor, unsere hier geäußerte Meinung jederzeit und ohne Vorankündigung zu ändern. Wir behalten uns des Weiteren vor, ohne weitere Vorankündigung Aktualisierungen dieser Information nicht vorzunehmen oder völlig einzustellen.

Die in dieser Ausarbeitung abgebildeten oder beschriebenen früheren Wertentwicklungen, Simulationen oder Prognosen stellen keinen verlässlichen Indikator für die künftige Wertentwicklung dar.

Die Entgegennahme von Research Dienstleistungen durch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen kann aufsichtsrechtlich als Zuwendung qualifiziert werden. In diesen Fällen geht die LBBW davon aus, dass die Zuwendung dazu bestimmt ist, die Qualität der jeweiligen Dienstleistung für den Kunden des Zuwendungsempfängers zu verbessern.

Zusätzlicher Hinweis für Empfänger im Vereinigten Königreich:

LBBW ist autorisiert und wird reguliert von der Europäischen Zentralbank (EZB), Sonnemannstraße 22, 60314 Frankfurt am Main (Deutschland) sowie von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn (Deutschland) und Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main (Deutschland). Zudem ist die LBBW durch die Prudential Regulation Authority (PRA) autorisiert und unterliegt der Regulierung durch die Financial Conduct Authority (FCA) sowie einer eingeschränkten Regulierung durch die Prudential Regulation Authority. Details zum Umfang der Regulierung durch die Prudential Regulation Authority sind auf Anfrage bei uns erhältlich.

Diese Publikation wird ausschließlich an professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien durch die LBBW verteilt und nicht an Privatkunden. Im Sinne dieser Regelung bezeichnet „Privatkunde“ eine Person, die eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen erfüllt: (i) ein Kunde im Sinne von Punkt (7) des Artikels 2(1) der UK-Version der Verordnung (EU) 600/2014, die durch den European Union (Withdrawal) Act 2018 (EUWA) Teil des UK-Rechts ist (UK MiFIR), der kein professioneller Kunde im Sinne von Punkt (8) des Artikels 2(1) der UK MiFIR ist; oder (ii) ein Kunde im Sinne der Bestimmungen des Financial Services and Markets Act 2000 (FSMA, in der jeweils aktuellen Fassung) sowie der darunter erlassenen Regeln und Verordnungen (die bis zum 31. Dezember 2020 – dem Tag des Endes der Übergangsperiode – zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 über den Versicherungsvertrieb galten), wobei dieser Kunde kein professioneller Kunde im Sinne von Punkt (8) des Artikels 2(1) der UK MiFIR wäre; oder (iii) kein qualifizierter Anleger im Sinne der UK-Version der Verordnung (EU) 2017/1129 über den Prospekt, der bei einem öffentlichen Angebot von oder der Zulassung von Wertpapieren zum Handel auf einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, die durch den EUWA Teil des UK-Rechts geworden ist (UK Prospektverordnung).

Diese Publikation wurde von der LBBW ausschließlich zu Informationszwecken erstellt. Sie spiegelt die Ansichten der LBBW wider und bietet keine objektive oder unabhängige Sicht auf die behandelten Themen. Die Publikation sowie die darin geäußerten Ansichten stellen weder eine persönliche Empfehlung noch Anlageberatung dar und sollten nicht als Grundlage für eine Anlageentscheidung verwendet werden. Die Eignung einer bestimmten Anlage oder Strategie hängt von den individuellen Umständen des Anlegers ab. Sie sollten eigenständig prüfen, ob die in dieser Publikation enthaltenen Informationen für Sie von Relevanz und hinreichend sind, sowie weitere Erkundigungen einholen, einschließlich der Einholung unabhängiger Finanzberatung, bevor Sie an einer Transaktion in Bezug auf die in dieser Publikation genannten Finanzinstrumente teilnehmen.

Unter keinen Umständen dürfen die in dieser Publikation enthaltenen Informationen als Angebot zum Verkauf oder als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf eines bestimmten Investments oder Wertpapiers verwendet oder betrachtet werden. Weder die LBBW noch eines ihrer Tochterunternehmen oder verbundenen Unternehmen, noch ihre Geschäftsführer, Mitarbeiter, Berater oder Beauftragten übernehmen Verantwortung oder Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Genauigkeit der in dieser Publikation enthaltenen Informationen (oder dafür, ob Informationen in der Publikation ausgelassen wurden) oder anderer relevanter Informationen, unabhängig davon, ob diese schriftlich, mündlich, in visueller oder elektronischer Form übermittelt oder zugänglich gemacht wurden. Ebenso haftet LBBW nicht für Verluste, die sich aus der Verwendung dieser Publikation oder ihrer Inhalte oder anderweitig im Zusammenhang damit ergeben.

Die in dieser Publikation enthaltenen Informationen, Aussagen und Meinungen stellen keine öffentliche Aufforderung dar und sind auch nicht Teil einer solchen. LBBW übernimmt keine Verantwortung für Tatsachen, Empfehlungen, Meinungen oder Ratschläge, die in einer solchen Publikation enthalten sind, und lehnt ausdrücklich jegliche Verantwortung für Entscheidungen oder die Eignung eines Wertpapiers oder einer Transaktion ab, die darauf basieren. Entscheidungen, die ein professioneller Kunde oder eine geeignete Gegenpartei trifft, um ein Wertpapier zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, beruhen ausschließlich auf deren eigenen Überlegungen und werden in keiner Weise von LBBW unterstützt, beeinflusst oder dieser zugeschrieben.

Die LBBW erbringt keine Anlage-, Steuer- oder Rechtsberatung. Bevor Sie eine Transaktion auf Grundlage der in dieser Publikation enthaltenen Informationen eingehen, sollten Sie in Zusammenarbeit mit Ihren eigenen Anlage-, Rechts-, Steuer-, Regulierungs- und Buchhaltungsberatern die wirtschaftlichen Risiken und Vorteile sowie die rechtlichen, steuerlichen, regulatorischen und buchhalterischen Eigenschaften und Konsequenzen der Transaktion ermitteln.

Gerne auf LinkedIn verbinden,
einfach QR-Code scannen



Moritz Kraemer
Chief Economist/Head of Research at
LBBW || Senior Fellow SOAS University of...

